

[ca. 1680]

A

ERKLAERUNG DES FRANZ. AMBASSADOREN [ROBERT-VINCENT DE GRAVEL]
ZUM SPANISCHEN REDUKTIONSSINSTRUMENT

Laut dem 6. und 7. Artikel¹ des spanischen Reduktionsinstrumentes seien Transgressionen [der französischen Seite] zu ahnden. Sollte diese Forderung tatsächlich zum Tragen kommen, müssten die Eidgenossen bei jedem "Praetendierten casu Particulari" darauf achten, dass keine Vertragsbrüche begangen würden. Wenn aber nach dem Ermessen des spanischen Ambassadors [Alfonso II. Casati] Transgressionen nicht oder ungenügend bestraft würden, wäre dieser befugt, die ohnehin schon reduzierte Pension gänzlich zu verweigern. Er frage sich daher, wie sich dies mit der Souveränität und der unabhängigen Judikatur der Eidgenossenschaft vereinbaren lasse. Auch könnte dann der spanische Ambassador das franz. Bündnis derart einengen, dass sie - selbst wenn sie der König [Ludwig XIV.] persönlich dazu aufforderte und dies "ex iure naturae defensio prudens" auch vollkommen gerechtfertigt wäre - keinen Fuss mehr über die franz. Grenze setzen dürften. Zudem könnten dann jene Offiziere, die dem König treu ergeben wären, verurteilt und verschrien werden. Gesamthält gesehen würde also nur Verwirrung entstehen.

1) vgl. EA VI 1, 1000 a

Kopie
AH 20, 325

1680 Juni 16.

A

ORTSSTIMME VON LANDAMMANN UND LANDSGEMEINDE VON URI WEGEN DES
SPANISCHEN REDUKTIONSSINSTRUMENTES

Landammann und Landleute von Uri halten fest: Anlässlich der [Lands-] Gemeinde "auf dem lehen" zu Altdorf habe sich mit